

Spangenberg Zeitung

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich zwei ins Haus
i. Wit., durch den Briefträger gebracht 1 Mt.,
monatlich 35 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Sonntagsbeilage:

Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

„Mitteldeutschland“.

R. Thomas, Spangenberg.

Amtsblatt
für das
Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 46.

Donnerstag, den 8. Juni 1916.

9. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 7. Juni.

*— In der siegreichen Seeschlacht beim Skagerrak hat auch unsere Stadt ihr Opfer gebracht. Am Morgen des 1. Juni fand der Ober-Maschinenanwärter Willi Schüler in heißer Schlacht treu auf seinem Posten ausharrend den Heldentod. Sein Tod wird auch in seiner Vaterstadt, die stolz darauf war, daß einer ihrer Söhne bei der schweren Niederlage der Engländer beteiligt gewesen war, tiefen Schmerz auslösen. Der gefallene Held stand im Alter von 22 Jahren. Früh elternlos geworden, fand er in der Familie des Oberpostschaffners J. Möding freundliche Aufnahme, treue Pflege und gute Erziehung. Er erlernte das Schmiedehandwerk und trat am 1. April 1914 freiwillig bei der Marine ein. Nun hat er sein junges Leben im Dienste des Vaterlandes vollendet. In der Mitteilung seiner Vorgesetzten wird besonders hervorgehoben, daß W. Schüler in treuer Pflichterfüllung auf seinem Posten ausharrend gefallen sei. Ehre dem Andenken des jungen Helden!

„Kommt die Kunde, daß ich bin gefallen,
Daß ich schlafe in der Meeresflut,
Weinet nicht um mich und denket:
Für das Vaterland, da floß mein Blut.
Reicht zum Abschied mir die Hand:
Denn wir fuhren gegen Engeland.“

*— Das am verflorenen Sonntag veranstaltete Kirchenkonzert war für unsere Stadt ein musikalisches Ereignis, war es doch auch das erste seiner Art. Der Besuch war ein recht guter, Freunde und Kenner geistlicher Musik hatten sich in großer Zahl eingefunden. Die Gesamteinnahme der freiwilligen Eintrittsgaben betrug rund 116.— Mark. 100 M. konnten der Leitung des Vereinslazarets Schloß Spangenberg übergeben werden. Mit dem Restbetrag wurden die Kosten gedeckt. Ueber den Verlauf des Kirchenkonzerts bringen wir einen der heutigen Nummer der „Hess. Post“ entnommenen Artikel. Sie schreibt:

„Unter der tüchtigen und hingebenden Leitung des Herrn Lehrers Heinlein fand heute in unserer Stadtkirche ein Kirchenkonzert statt, veranstaltet zum Besten des Vereinslazarets Schloß Spangenberg. Eingeleitet wurde dasselbe durch ein Festpräludium über den Choral „Es ist das Heil uns kommen her“, komponiert von unserem im Hessenland heute noch hochverehrten Professor Dr. Volkmar und vorgetragen von dem Leiter des Konzerts. Hieran reichten sich eine Anzahl herrlicher, der Würde des Gotteshauses und dem Ernst der Zeit entsprechender Chor- und Einzelgesänge, vom gemächten Chor „Liederkränzchen“. Eine Fuge von J. Seb. Bach, vorgetragen von dem äußerst geschickten und temperamentvollen selbstgeübten Kenner Bachscher Musik, Gehr. Halbauer, machte sichtlich Eindruck auf die Zuhörer. Fräulein Heine, Lehrerin an der Privatschule, und Gehr. Choltz, beide Violinkünstler, erfreuten durch Vorträge mit Orgelbegleitung. Mehrere Quartette, vorgetragen von den Schwestern Gertrud und Leni, Frä. Heine, Gehr. Halbauer und Herr Brödel erhöhten die weishevollte Stimmung. Herr Halbauer spielte noch eine recht schwierige Fantasie von Janger, Herr Heinlein zum Schluß noch ein höchst interessantes Orgelpräludium von Kern, woran sich der gemeinschaftliche Gesang „Ein feste Burg ist unser Gott“ anschloß. Hochbefriedigt sehen alle Konzertbesucher auf den Genuß zurück. Der materielle Erfolg freiwilliger Gaben war ein recht erfreulicher.“

*— Der Zentral-Viehhandelsverband hat die ihm angeschlossenen Viehhandelsverbände ersucht, die Preise für Kälber vom 1. Juni ab um zehn bis zwanzig Mark für den Zentner herabzusetzen. Für schwerste Ware (Mastkälber und Doppellender über 200 Pfund Lebendgewicht) dürfen von jetzt ab nur noch 120 Mark (statt wie bisher 140 Mt.) für den Zentner gezahlt werden. Die Herabsetzung ist erfolgt, um der in letzter Zeit sehr stark hervorgetretenen Neigung zur Abstoßung der Kälber, die der Aufzucht gefährlich zu werden drohte, entgegenzuwirken. Namentlich soll der Anreiz zur Mastung schwerer Kälber, zu der auch viel Milch und Eier verbraucht werden, vermindert werden. Es darf erwartet werden, daß in allernächster Zeit auch die

Höchstpreise für Kalbfleisch von den zuständigen Stellen entsprechend herabgesetzt werden.

*— Ein Verbot der Verfütterung von Kartoffeln ist in der Provinz Hannover ergangen.

*— Goliathroggen gibts in diesem Jahre. Die Halme erreichen vielerorts eine Länge von 2,70 Metern.

§ **Bischofferode.** Der zweite Sohn des hiesigen Hegemeisters Zimmermann, Fritz Zimmermann, Ober-Maschinenmaat auf einem Marineluftschiff, wurde schon vor längerer Zeit mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

§ **Heinebach.** Ein aus Macedonien kommender Soldat überraschte seine Schwester mit einem Geschenk von drei Schildkröten, die auch sogleich drei Eier legten. Die Eier haben die Größe eines Taubeneies, sind weiß und hartschalig. — Der Schuhmacher G. Eckhard starb vor Verdun den Heldentod. Mit ihm haben im ganzen nun 18 hiesige Krieger den Heldentod gefunden.

§ **Hersfeld.** In unserm Kreise sind Höchstpreise für Wild festgesetzt worden, die sich zwischen 50 Pfg. und 1,40 Mark bewegen.

§ **Cassel.** Ein Ochse im Werte von über tausend Mark, der zuviel frischen Klee gefressen hatte, ging einem Landwirt im benachbarten Hooß ein.

§ **Cassel.** Vom Landesgetreideamt ist eine besondere Menge Getreide zur Erhöhung der Zusatzbrotarten verteilt worden. So ist auch unser Magistrat in die Lage versetzt worden, die auf die Zusatzbrotarten bisher entfallende Menge von 500 Gramm Brot auf 750 Gramm zu erhöhen.

§ **Bad Driburg.** Der Kaiser hat die Patenschaft bei dem siebenten Jungen des hier wohnenden Ehepaars Widdede übernommen und 50 Mark als Patengeschenk übersandt.

§ **Bad Wildungen.** Auf Zeitungspapier, Zeitschriften und zerlesenen Schmökern sollen unsere Feldgrauen schlummern. In den nächsten Tagen wird hier auf Anregung des Bürgermeisters eine Sammlung solcher Füllmaterials für „Stroh“-Säcke veranstaltet werden.

Letzte Nachrichten.

WTB Amtlich **Gr. Hauptquartier, 6. Juni.**

Westlicher Kriegsschauplatz

Auf dem östlichen Maasufer wurden die Stellungen tapferer Ostpreußen auf dem Fumin-Rücken im Laufe der Nacht nach erneuter sehr starker Artillerievorbereitung wiederum viermal ohne den geringsten Erfolg angegriffen; der Gegner hatte unter unserem zusammenwirkenden Artilleriesperfeuer, Maschinengewehr- und Infanteriefener besonders schwere Verluste.

Im übrigen ist die Lage unverändert.

Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

An deutscher Front keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

WTB London, 6. Juni. Die Admiralität teilt amtlich mit: Der Oberkommandierende der großen Flotte meldet, er müsse zu seinem großen Bedauern berichten, daß das Kriegsschiff „Gampshire“, das sich mit Lord Kitchener und seinem Stabe an Bord auf dem Wege nach Rußland befand, letzte Nacht westlich der Orkney-Inseln durch eine Mine oder vielleicht durch einen Torpedo versenkt wurde. Die See war sehr stürmisch und obwohl sofort alle möglichen Schritte unternommen wurden, um rasche Hilfe zu leisten, besteht, wie man befürchtet, wenig Hoffnung, daß irgend jemand mit dem Leben davon gekommen ist. — (Anmerkung: „Gampshire“ ist ein 1903 vom Stapel gelaufener Panzerkreuzer von 11 000 T.)

WTB Amtlich. London, 6. Juni. Lord Kitchener befand sich auf Einladung des Zaren und im Auftrage der britischen Regierung auf dem Wege nach Rußland, um wichtige militärische und Finanzfragen zu besprechen.

Berlin, 7. Juni. Zum Untergange Lord Kitcheners und seines Stabes auf der „Gampshire“

sagt das Berl. Tageblatt: England sammelt unheilvolle Tage, zu allen kriegerischen Mißerfolgen ist jetzt der Tod des einzigen Mannes hinzugekommen, der den Engländern als Autorität galt in allen Sachen des Landkrieges. Er ist unser grausamster Feind gewesen, der Erfinder auch der Aushungerung.

WTB Berlin, 6. Juni. Bei der großen Seeschlacht am 31. Mai vor dem Skagerrak beträgt, wie nunmehr feststeht, der englische Verlust an Schiffen 20 Kampfeinheiten mit zusammen 188 380 Tonnen Wasserverdrängung. Der Menschenverlust wird über 7000 Mann geschätzt.

WTB Amtl. Berlin, 7. Juni. Nach der Seeschlacht beim Skagerrak sind von deutschen See- und Luftstreitkräften eingebracht: Von der „Queen Mary“ 1 Fähnrich und 1 Mann, vom „Indefatigable“ 2 Mann, vom „Tipperary“ 7 Mann, davon zwei verwundet, vom „Nestor“ 3 Offiziere, 2 Deckoffiziere, 75 Mann, davon 6 Mann verwundet, vom „Nomad“ 4 Offiziere, 68 Mann, davon 1 Offizier und 10 Mann verwundet, vom „Turbulent“ 14 Mann alle verwundet. Diese insgesamt 177 Engländer wurden von unseren kleinen Kreuzern und unseren Torpedobooten gerettet.

WTB Bern, 7. Juni. Der Mailänder Secolo meldet aus Saloniki: Der Vierverband hat gestern die Blockade über die griechische Küste verhängt.

WTB Amtlich. **Gr. Hauptquartier, 7. Juni.**

Westlicher Kriegsschauplatz

Zur Erweiterung des am 2. Juni auf den Höhen nordöstlich von Ypern errungenen Erfolges griffen gestern ober-schlesische und württembergische Truppen die englischen Stellungen bei Hooge an. Der vom Feinde bislang noch gehaltene Rest des Dorfes sowie die westlich und südlich anschließenden Gräben sind genommen. Das gesamte Höhengelände südöstlich und östlich von Ypern in einer Ausdehnung von über drei Kilometern ist damit in unserm Besitz. Die englischen blutigen Verluste sind schwer. Wiederum konnte nur eine geringe Zahl Gefangener gemacht werden.

Auf dem westlichen Maasufer gingen wieder starke französische Kräfte nach heftiger Artillerievorbereitung zu dreimal wiederholtem Angriff gegen unsere Linien auf der Caurettes-Höhe vor; der Gegner ist abgeschlagen, die Stellung lückenlos in unserer Hand.

Auf dem Ostufer haben die am 2. Juni begonnenen harten Kämpfe zwischen dem Caillette-Walde und Damloup weitere Erfolge gebracht. **Die Panzerfeste Vaux ist seit heute Nacht in allen ihren Teilen in unseren Händen.** Hauptsächlich wurde sie am 2. Juni durch die 1. Komp. des Baderborner Inf.-Reg. unter Führung des Leutnants Rackow gestürmt, der dabei durch Pioniere der 1. Kompagnie Reserve-Pionier-Bataillon 20 unter Leutn. D. Res. Küberg wirkungsvoll unterstützt wurde. Den Erstürmern folgten bald andere Teile der ausgezeichneten Truppe. Die Veröffentlichung ist bisher unterblieben, weil sich in unzugänglichen unterirdischen Räumen noch Reste der französischen Besatzung hielten. Alle seine Gegenangriffe sind unter schwersten Verlusten fehlgeschlagen.

Neben den Baderbornern haben sich Andere Westfaler, Lipper und Ostpreußen bei diesen Kämpfen besonders hervortun können.

Se. Maj. der Kaiser hat dem Leutnant Rackow den Orden Pour le merite verliehen.

Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wetterbericht.

Am 8. Juni. Zunächst ziemlich heiter, trocken, etwas wärmer. Neuer Wetterumschlag in Aussicht.
Am 9. Juni. Ziemlich trüb, Temp. wenig verändert, Regen, stellenweise Gewitter.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehrlartigen Stoffen verwendet werden. Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird. Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffellocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffellocken, Kartoffelwalzmehl

oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden. Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen. Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffellocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerfakstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten. Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen von sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten. Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt; 2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt; 3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; 4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert; 2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keksen, Zwieback-, Waffeln-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, den 5. Juni 1916.

J.-Nr. 3176

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gemeindesteuerliste für 1916 liegt zur Einsicht der Steuerpflichtigen von **Donnerstag, den 8. d. Mts.** ab zwei Wochen lang in der Stadtschreiberei öffentlich aus.

Spangenberg, 7. Juni 1916.
J.-Nr. 3230 Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche einen oder mehrere über drei Monate alte Hunde besitzen, haben dieselben zur Besteuerung bis zum **10. d. Mts.** in der Stadtschreiberei anzumelden.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung zieht gemäß § 9 der Hundesteuer-Ordnung vom 4. 10. 01 eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. nach sich.

Spangenberg, 6. Juni 1916.
J.-Nr. 3206 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es sind 25 Zentner Kleie zur Verteilung an die hiesigen viehhaltenden Einwohner überwiegen worden.

Diejenigen Einwohner, welche Kleie wünschen, haben sich unter Angabe der Stückzahl des Viehs **morgen Donnerstag, den 8. Juni d. Js.** in der Stadtschreiberei zu melden.

Die Verteilung erfolgt **am Dienstag, den 13. d. Mts. vormittags** in der Obermühle hier. Säcke sind mitzubringen.

Spangenberg, 7. Juni 1916.
J.-Nr. 3225 Der Magistrat.

Für die Feiertage empfehle prima
Braunschweiger Spargel
G. W. Salzmann.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden meines lieben guten Mannes, unseres treusorgenden Vaters sagen wir allen innigsten Dank. Dank auch dem Kriegerverein Spangenberg, den Verwundeten des Vereinslazarets Schloß Spangenberg, dem Darlehnskassenverein Wörshausen und ganz besonders Herrn Pfarrer Klappert für die trostreichen Worte am Grabe.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Bergheim.

Martha Kellner geb. Stöhr.

Hedwig Hartmann

Wilhelm Klein

Verlobte.

Spangenberg, im Juni 1916.



In der siegreichen Seeschlacht bei Hornriff fand in der Frühe des Himmelfahrtstages in treuer Pflichterfüllung auf seinem Posten ausharrend unser lieber guter Bruder, Pflugesohn und Pflugebruder

Willi Schüler

Ober-Maschinenanwärter

im Alter von 22 Jahren den Heldentod.

Dies zeigt im Namen der Hinterbliebenen schmerz erfüllt an

Justus Nöding, Oberpostschaffner a. D.

Spangenberg, den 6. Juni 1916.

Donnerstag u. Freitag frischen

Schellfisch

Richard Mohr.

Rumänisches

Futtermehl

hat abzugeben

Richard Mohr.